

Die AGB für Privatkunden (B2C)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher (B2C)

§ 1 Geltungsbereich & Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Werk-, Installations- und Reparaturverträge zwischen der **Ballauff Haustechnik GmbH** (nachfolgend „Unternehmer“) und ihren Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind (nachfolgend „Kunde“).

§ 2 Angebote und Unterlagen

1. Angebote des Unternehmers sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, für einen Zeitraum von **3 Wochen** ab Ausstellungsdatum verbindlich.
2. Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Unternehmers und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3 Vergütung, Abschlagszahlungen und Zahlungsverzug

1. Alle Preise verstehen sich als Endpreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, **Abschlagszahlungen** nach Baufortschritt für in sich abgeschlossene Teile des Werkes sowie für speziell angelieferte Materialien zu verlangen.
3. Rechnungen sind innerhalb von **14 Tagen** nach Rechnungszugang und Abnahme ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde automatisch in Verzug.

§ 4 Preisanpassung bei Materialpreisänderungen

1. Liegen zwischen dem rechtsverbindlichen Vertragsschluss und der tatsächlichen Ausführung oder Montage mehr als 4 Monate und haben sich die Einkaufspreise für die zu verbauenden Materialien (insb. Heizungsanlagen, Großkomponenten oder Rohrleitungssysteme) nachweislich um mehr als 5 % verändert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertragspreises zu verlangen, die der Veränderung entspricht.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können (freier Zugang zur Baustelle, geräumte Arbeitsbereiche).
2. Strom- und Wasseranschlüsse sind vom Kunden in erforderlichem Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Abnahme des Werkes

1. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Unternehmer dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

§ 7 Gewährleistung (Mängelansprüche)

1. Bei Arbeiten an einem Bauwerk (z. B. Neuinstallation von Heizungsanlagen, komplette Badrenovierungen) beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche **5 Jahre** ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
2. Bei reinen Reparatur-, Wartungs- oder Servicearbeiten, die kein Bauwerk betreffen, beträgt die Frist **1 Jahr** ab Abnahme.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten und eingebauten Gegenstände (z. B. Thermen, Heizkörper, Armaturen) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum des Unternehmers.
2. Für den Fall, dass Gegenstände fest mit einem Gebäude verbunden werden, räumt der Kunde dem Unternehmer das Recht ein, die Gegenstände bei nachgewiesenem und dauerhaftem Zahlungsverzug unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu demontieren.

§ 9 Verbraucherstreitbeilegung

1. Der Unternehmer ist nicht bereit oder verpflichtet, an streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Wir benennen hierzu die zuständige Stelle: Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.universalschlichtungsstelle.de.